

Volksabstimmung vom 15. Mai 2022

/ **5**

Initiative gegen längere Ladenöffnungszeiten
(«Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen»)
und Gegenvorschlag des Stadtparlaments

Initiative gegen längere Ladenöffnungszeiten («Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen») und Gegenvorschlag des Stadtparlaments

Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfragen lauten:

- Wollen Sie die Initiative gegen längere Ladenöffnungszeiten («Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen») annehmen?
- Wollen Sie den Gegenvorschlag des Stadtparlaments annehmen?

Stichfrage

Falls sowohl die Initiative gegen längere Ladenöffnungszeiten («Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen») als auch der Gegenvorschlag des Stadtparlaments angenommen werden:
Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Abstimmungsempfehlung

Der Stadtrat und die Mehrheit des Stadtparlaments (36 Ja, 22 Nein, keine Enthaltung, 5 Abwesenheiten) empfehlen Ihnen, die Initiative gegen längere Ladenöffnungszeiten («Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen») abzulehnen.

Der Stadtrat empfiehlt Ihnen, den Gegenvorschlag abzulehnen; die Mehrheit des Stadtparlaments (34 Ja, 22 Nein, keine Enthaltung, 7 Abwesenheiten) empfiehlt Ihnen, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Auf einen Blick

- Die **Initiative** verlangt, dass der Stadtrat keine Gemeindekompetenzen betreffend erweiterte Ladenöffnungszeiten mehr ausüben darf. Neu soll dies das Stadtparlament entscheiden. Bis zu einem solchen Entscheid würden wiederum die kantonalen Regelungen gemäss Abbildung 3 auf Seite 12 gelten.
- Mit dem **Gegenvorschlag** darf weiterhin der Stadtrat – aber nur noch in eingeschränktem Mass – über erweiterte Ladenöffnungszeiten der Stadt St.Gallen im nachfolgenden Umfang entscheiden: Montag bis Freitag sollen maximal Öffnungszeiten von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr gelten, am Samstag maximal von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. An öffentlichen Ruhetagen bleiben die Läden geschlossen.
- Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleibt es bei den aktuellen erweiterten Ladenöffnungszeiten im Innenstadtperimeter: Montag bis Samstag 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr; Sonntag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Argumente von Stadtrat und Stadtparlament

Stadtrat

- Das partizipative Projekt «Zukunft St.Galler Innenstadt» zur Belebung der Innenstadt zeigte den Wunsch nach einer gewissen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten.
- Der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bleibt durch die Bewilligungspflicht von erweiterten Ladenöffnungszeiten an Sonntagen durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bzw. durch den Kanton gewährleistet.
- Als Exekutive soll der Stadtrat weiterhin die Kompetenz haben, erweiterte Ladenöffnungszeiten für das Gewerbe zu gewähren.

Mehrheit des Stadtparlaments

- Der Gegenvorschlag verwirklicht das Hauptanliegen der Initiative: Er belässt den Sonntag als Ruhetag und Familientag und öffnet ihn nicht für Shopping; die Bedürfnisse der Läden, der Kundinnen und Kunden und der Angestellten werden mit dem guten Kompromiss des Gegenvorschlags abgebildet.

Wortlaut und Argumente des Initiativkomitees

«Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt St.Gallen verlangen gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung, dass der Artikel 2 im Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung ersatzlos gestrichen wird.»

- Die Initiative «Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen» will dem Stadtrat die Kompetenz entziehen, eigenmächtig über die Ladenöffnungszeiten in der Stadt St.Gallen zu entscheiden. Eine Annahme führt dazu, dass der Stadtrat das Vollzugsreglement über Ruhetag und Ladenöffnung aufheben muss. Damit werden die im Juni 2020 verlängerten Öffnungszeiten aufgehoben.
- Im Detailhandel sind die Löhne tief und die Arbeitsbedingungen bereits heute schwierig. Für einen grossen Teil der Beschäftigten im Detailhandel gibt es keinen Gesamtarbeitsvertrag und keine Sozialpartnerschaft. Die Angestellten, mehrheitlich Frauen, haben aber ein Recht auf ein Leben neben der Arbeit! Die Annahme der Initiative ist ein klares Signal: Ohne Gesamtarbeitsvertrag keine verlängerten Ladenöffnungszeiten.
- Verlängerte Ladenöffnungszeiten ergeben auch volkswirtschaftlich wenig Sinn. Die Unternehmen schaffen weder neue Stellen noch steigt deren Umsatz. Die erweiterten Ladenöffnungszeiten begünstigen einzig Supermärkte und grosse Ladenketten. Kleine Geschäfte können häufig nicht mithalten und geraten zusätzlich und unnötig unter Druck.

Die Vorlage im Detail

Gesetzliche Bestimmungen

In einem Staatswesen ergänzen sich die Aufgaben der drei Staatsgewalten Exekutive (Regierung), Legislative (Parlament) und Judikative (Gerichte). Jede Staatsgewalt hat ihre klar bestimmten Aufgaben.

Beim Thema der erweiterten Ladenöffnungszeiten ergänzen sich die Zuständigkeiten von Stadtparlament und Stadtrat wie folgt:

- Das Stadtparlament (damals noch Grosser Gemeinderat) erliess am 24. November 2004 das Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung (SRS 621.1).
- Das Stadtparlament erteilte damals dem Stadtrat mit Artikel 2 dieses Reglements die Kompetenz für die Erteilung von Bewilligungen für erweiterte Ladenöffnungszeiten für Läden, die einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

Im schweizerischen Staatswesen stehen drei Staatsebenen übereinander: der Bund, die Kantone und die Gemeinden. Bundesrecht steht über kantonalem Recht; kantonales Recht steht über kommunalem Recht.

Beim Thema der erweiterten Ladenöffnungszeiten spielen die Regelungen und Kompetenzen von Bund, Kanton und Stadt sowie ein partizipatives Projekt der Zivilgesellschaft («Zukunft St.Galler Innenstadt») wie folgt zusammen:

- Der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird durch das **Bundesgesetz** über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (SR 822.11; nachfolgend Arbeitsgesetz). gewährleistet. Läden des Detailhandels dürfen trotz Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene am Sonntag nicht ohne Weiteres öffnen: Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der **Sonntagsarbeit** bedürfen gemäss Artikel 19 des Arbeitsgesetzes einer Bewilligung. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bewilligt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der zuständigen kantonalen Behörde.

- Im **kantonalen Gesetz** über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 (sGS 552.1) ist geregelt, dass es neben den allgemeinen Ladenöffnungszeiten (Artikel 8; siehe Abbildung 2 auf Seite 10 und 11) auch sogenannte erweiterte Ladenöffnungszeiten (Artikel 9 ff.) gibt: z.B. Kioske, Blumenläden. In **Tourismusemgemeinden** können die erweiterten Ladenöffnungszeiten durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewährt werden; diese Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.
- Die Stadt St.Gallen war in Zusammenarbeit mit den lokalen Wirtschaftsverbänden eine der ersten Schweizer Städte, welche sich im Jahr 2016 der Herausforderungen des stationären Handels und der Belebung der Innenstädte annahm. Das **Projekt «Zukunft St.Galler Innenstadt»** stösst noch heute bei vielen Gemeinden als «Best Practice» auf grosses Interesse und die Ansätze wurden auch bereits kopiert. Von Beginn an wurde das Projekt «Zukunft St.Galler Innenstadt» als partizipatives Projekt geführt. Von 2017 bis 2019 fanden jährlich zwei öffentliche Foren statt, in denen sich interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv einbringen konnten und über zehn definierte Massnahmenfelder informiert wurden. Das Projekt «Zukunft St.Galler Innenstadt» wurde vor den Sommerferien 2020 mit einem ausführlichen Abschlussbericht beendet. Die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten ist eines der zehn Massnahmenfelder zur Steigerung der Attraktivität und Belebung der St.Galler Innenstadt.
- Die **Stadt St.Gallen** ist gemäss Artikel 7 der kantonalen Verordnung zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 17. August 2004 (sGS 552.11) eine **Tourismusemgemeinde**.
- Für die Stadt St.Gallen geht es dabei um **Städteturismus**. Städteturismus wird definiert als eine Reise in eine historisch oder kunstgeschichtlich bedeutsame oder durch ihre natürliche Lage, ihre Einkaufsmöglichkeiten oder ihr Freizeitangebot attraktive Stadt zum Zweck eines relativ kurzen Aufenthalts (in der Regel ein bis vier Tage). Städteturismus findet häufig an **Wochenenden** statt.
- Der **Stadtrat** hat am 26. Mai 2020 im **städtischen Vollzugsreglement** zum Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung (SRS 621.11) geregelt, in welchem Innenstadtpereimeter diese erweiterten Ladenöffnungszeiten für Läden, die einem touristischen Bedürfnis entsprechen, gelten

(Anhang 1 des Vollzugsreglements; siehe Abbildung 1) und wie genau die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hier erweitert werden (Artikel 3; siehe Abbildung 3 auf Seite 12 und 13). Der Stadtrat schöpfte dabei den Spielraum nicht aus, den das übergeordnete kantonale Recht gewährt. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Juni 2020 in Kraft.



Abbildung 1: Innenstadtperimeter

Kanton St.Gallen

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

Art. 10 b) Öffnungszeit

1 Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern:

- a) am Werktag von 05.00 bis 22.00 Uhr
- b) am öffentlichen Ruhetag von 07.00 bis 21.00 Uhr

Art. 11 c) Tourismusgemeinde

1 Die Tourismusgemeinde kann die erweiterten Ladenöffnungszeiten durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewähren. Die Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

2 Tourismusgemeinden sind Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

3 Die Regierung bezeichnet die Tourismusgemeinden durch Verordnung.



Stadt St.Gallen

Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung (SRS 621.1)

Art. 2 Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Tourismisläden

1 Der Stadtrat regelt die Erteilung von Bewilligung für erweiterte Ladenöffnungszeiten für Läden, welche einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

Abbildung 2: Rechtliche Grundlagen (eigene Darstellung)




Verordnung über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.11)

Art. 7 Tourismusgemeinden

1 Tourismusgemeinden nach Art. 11 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 sind:

a) St.Gallen

...



Vollzugsreglement zum Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung (SRS 621.11)

Art. 3 Erweiterte Ladenöffnungszeiten

1 Für alle Läden des Detailhandels, welche sich innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 befinden, gelten folgende Ladenöffnungszeiten:

a) am Werktag von 06.00 bis 20.00 Uhr;

b) am öffentlichen Ruhetag von 10.00 bis 17.00 Uhr – vorbehaltlich

Art. 2 dieses Reglements.

Art. 4 Läden des Detailhandels ausserhalb des Perimeters

1 Der Stadtrat kann auf Gesuch für Läden des Detailhandels ausserhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 erweiterte Öffnungszeiten bewilligen, falls sie einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

2 Für die Prüfung, ob ein touristisches Bedürfnis gegeben ist, ist die Stadtpolizei zuständig.

Wochentag	Allgemeine Ladenöffnungszeiten gemäss kantonalem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung, Artikel 8 (sGS 552.1)	Erweiterte Ladenöffnungszeiten gemäss kantonalem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung, Artikel 10 (sGS 552.1); maximal erlaubter Rahmen
Montag bis Freitag	06.00 Uhr bis 19.00 Uhr	05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag	06.00 Uhr bis 17.00 Uhr	05.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Öffentlicher Ruhetag (Sonntage und Feier- tage)	geschlossen	07.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Abbildung 3: Vergleich der möglichen erweiterten Ladenöffnungszeiten

<p>Erweiterte Ladenöffnungszeiten gemäss geltendem städtischem Vollzugs- reglement zum Regle- ment über Ruhetag und Ladenöffnung, Artikel 3 (SRS 621.11)</p>	<p>Allgemeine bzw. erweiterte Ladenöffnungszeiten als Folge der Initiative, bis das Stadtparlament neue Regelungen trifft: Es gelten die allgemei- nen und erweiterten Ladenöffnungszeiten gemäss kantonalem Ge- setz über Ruhetag und Ladenöffnung, Artikel 8 bzw. 10 (sGS 552.1)</p>	<p>Erweiterte Ladenöffnungszeiten gemäss Gegenvorschlag</p>
<p>06.00 Uhr bis 20.00 Uhr</p>	<p>06.00 Uhr bis 19.00 Uhr bzw. 05.00 bis 22.00 Uhr</p>	<p>06.00 Uhr bis 20.00 Uhr</p>
<p>06.00 Uhr bis 20.00 Uhr</p>	<p>06.00 Uhr bis 17.00 Uhr bzw. 05.00 bis 22.00 Uhr</p>	<p>06.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p>
<p>10.00 Uhr bis 17.00 Uhr</p>	<p>geschlossen bzw. 07.00 bis 21.00 Uhr</p>	<p>geschlossen</p>

Es gibt keinen Zwang, dass die Geschäfte während der ganzen bewilligten Öffnungszeiten geöffnet sind – sie dürfen öffnen, müssen aber nicht. Die einzelnen Betriebe im Innenstadtperimeter nutzen die erweiterten Öffnungszeiten unterschiedlich.

Würden die vom Stadtrat im Vollzugsreglement zum Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung vom 26. Mai 2020 (SRS 621.11) beschlossenen erweiterten Ladenöffnungszeiten hinfällig, würden wie in der Zeit davor wieder die Ladenöffnungszeiten nach kantonalem Recht gelten.

Unternehmerische Sicht

Aus Sicht jedes Ladens ist die Abwägung zwischen Aufwand und Ertrag für eine Öffnung am Sonntag zentral. Jedes Geschäft wird sich vor der Eingabe eines Bewilligungsantrags beim Kanton oder beim SECO genau überlegen, ob Aufwand und Ertrag in einem günstigen Verhältnis stehen. Ein Laden öffnet nur dann langfristig am Sonntag, wenn eine Öffnung betriebswirtschaftlich rentabel ist. Die Personalkosten sind dabei der grösste Kostenfaktor. Gemäss Arbeitsgesetz darf das Unternehmen seine Mitarbeitenden nicht zur Sonntagsarbeit zwingen. Jedes Unternehmen ist daran interessiert, motivierte und zufriedene Mitarbeitende zu haben.

Gesellschaftlicher Wandel

Die Konsumententwicklungen bewegen sich stark in Richtung der 24 h-Gesellschaft. Die 24h/7 Tage-Verfügbarkeit im Onlinehandel ist ein starker Treiber dieser Entwicklung. Die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten heute eine sofortige Stillung ihrer Bedürfnisse. Deshalb ist es wichtig, auch dem stationären Detailhandel mehr Öffnungszeiten zuzugestehen, weil dies einem gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht.

Initiativbegehren

Die Initiative wurde eingereicht, um dem Stadtrat das Recht zu entziehen, erweiterte Ladenöffnungszeiten für Läden, die einem touristischen Bedürfnis entsprechen, festzulegen. Die Initiative verlangt, dass im städtischen Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung Artikel 2, Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Tourismisläden, gestrichen wird: «Der Stadtrat regelt die Erteilung von Bewilligungen für erweiterte Ladenöffnungszeiten für Läden, welche einem touristischen Bedürfnis entsprechen.»

Argumente des Initiativkomitees

«Der St.Galler Stadtrat hat im Juni 2020 eigenmächtig massiv längere Ladenöffnungszeiten in der St.Galler Innenstadt durchgesetzt. Dies, obwohl sich die Stimmbevölkerung in der Vergangenheit mehrfach klar dagegen ausgesprochen hat. Die Initiative «Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen» will dem Stadtrat die Kompetenz entziehen, eigenmächtig über die Ladenöffnungszeiten in der Stadt St.Gallen zu entscheiden. Eine Annahme führt dazu, dass der Stadtrat das Vollzugsreglement über Ruhetag und Ladenöffnung aufheben muss. Damit werden die im Juni 2020 verlängerten Öffnungszeiten aufgehoben.

Weshalb braucht es eine Volksinitiative? Im Detailhandel sind die Löhne tief und die Arbeitsbedingungen bereits heute schwierig. Für einen grossen Teil der Beschäftigten im Detailhandel gibt es keinen Gesamtarbeitsvertrag und keine Sozialpartnerschaft. Damit unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen von anderen Branchen mit ebenfalls unregelmässigen Arbeitszeiten, etwa dem öffentlichen Verkehr oder der Polizei. Mit den vom Stadtrat beschlossenen verlängerten Ladenöffnungszeiten an den Abenden und am Wochenende wird vom Verkaufspersonal eine noch grössere Verfügbarkeit verlangt. Unregelmässige Arbeitszeiten im Detailhandel verhindern bereits heute, dass Freizeitaktivitäten und familiäre Verpflichtungen langfristig im Voraus geplant werden können. Die Angestellten, mehrheitlich Frauen, haben aber ein Recht auf ein Leben neben der Arbeit! Die Annahme der Initiative ist ein klares Signal: Ohne Gesamtarbeitsvertrag keine verlängerten Ladenöffnungszeiten.

Verlängerte Ladenöffnungszeiten ergeben auch volkswirtschaftlich wenig Sinn. Die Unternehmen schaffen weder neue Stellen noch steigt deren Umsatz. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben zum Ausgeben nicht einfach mehr Geld in der Tasche. Die erweiterten Ladenöffnungszeiten begünstigen einzig Supermärkte und grosse Ladenketten. Kleine Geschäfte können häufig nicht mithalten und geraten zusätzlich und unnötig unter Druck.

Warum wird an der Initiative trotz parlamentarischem Gegenvorschlag festgehalten? Der Gegenvorschlag bringt für die Angestellten nur leichte Verbesserungen gegenüber der stadträtlichen Regelung. Das Grundproblem bleibt bestehen: Sowohl die stadträtliche Regelung als auch der Gegenvorschlag wälzen die Flexibilisierung einseitig auf die Arbeitnehmenden ab. Dem Verkaufspersonal dürfen weitere Einschränkungen der arbeitsfreien Zeit nicht zugemutet werden.»

Die Argumente von Stadtrat und Stadtparlament

Der **Stadtrat** lehnt sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab:

- Die Diskussion der Bedürfnisse im Rahmen des Projekts «Zukunft St.Galler Innenstadt» zeigten, dass eine gewisse Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten im Sinne der Belebung der Innenstadt gewünscht wird. Der Stadtrat hat sich deshalb für eine Ermöglichung von erweiterten Ladenöffnungszeiten entschieden.
- Für öffentliche Ruhetage hat der Stadtrat die kantonal möglichen erweiterten Ladenöffnungszeiten jedoch reduziert. Die gänzliche Streichung von erweiterten Ladenöffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen, wie es der Gegenvorschlag vorsieht, entspricht nach Ansicht des Stadtrats nicht dem Sinn und Zweck von Artikel 11 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 (sGS 552.1).
- Gemäss Vollzugsreglement zum Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung vom 26. Mai 2020 (SRS 621.11) braucht es für die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen ohnehin eine Bewilligung seitens Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bzw. seitens Kanton. Dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird auch am Sonntag entsprochen. Es gibt viele Unternehmen, welche die möglichen erweiterten Ladenöffnungszeiten am Sonntag nicht nutzen.

Die **Mehrheit des Stadtparlaments** lehnt die Initiative ab, nimmt aber den Gegenvorschlag an:

- Die vom Stadtrat im Vollzugsreglement zum Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung vom 26. Mai 2020 (SRS 621.11) beschlossenen erweiterten Ladenöffnungszeiten gehen zu weit; weder die Mehrheit der Läden noch das Projekt «Zukunft St.Galler Innenstadt» haben eine derart weitgehende Erweiterung der Ladenöffnungszeiten gewünscht.
- Die Initiative geht betreffend Einschränkung von erweiterten Ladenöffnungszeiten zu weit.
- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat im Auftrag des Stadtparlaments die Möglichkeit und Rechtmässigkeit eines Gegenvorschlags mit konkreten erweiterten Ladenöffnungszeiten abgeklärt, die von den kantonalen Vorgaben betreffend erweiterte Ladenöffnungszeiten abwei-

chen. Sie kommt zum Schluss, dass die Aufhebung von erweiterten Öffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen möglich ist. Die Rahmenbedingungen des Kantons sind eindeutig: Der Kanton legt die maximalen Öffnungszeiten für Tourismusgemeinden fest; das Stadtparlament kann in seinem Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung die Öffnungszeiten für das Vollzugsreglement des Stadtrats zum Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung einschränken. Die GPK hat daher den vorliegenden Gegenvorschlag mit konkreten Ladenöffnungszeiten erarbeitet; die Mehrheit des Stadtparlaments stimmt diesem Gegenvorschlag zu.

- Der Gegenvorschlag verwirklicht das Hauptanliegen der Initiative und kann rasch umgesetzt werden: Er belässt den Sonntag als Ruhetag und Familientag und öffnet ihn nicht für Shopping; die Bedürfnisse der Läden, der Kundinnen und Kunden und der Angestellten werden mit dem guten Kompromiss des Gegenvorschlags abgebildet.

Eine **Minderheit des Stadtparlaments** unterstützt die Initiative:

- Der Sonntag soll Ruhetag sein, die Öffnungszeiten von Montag bis Samstag sollen nicht um je eine Stunde erweitert werden, wie es der Gegenvorschlag vorsieht.
- Erweiterungen von Ladenöffnungszeiten gehen zu Lasten des Verkaufspersonals und verschlechtern dessen Arbeitsbedingungen. Das Familienleben des Verkaufspersonals wird weiter erschwert, ohne Regelung in einem Gesamtarbeitsvertrag GAV.
- Es besteht kein Bedarf für erweiterte Ladenöffnungszeiten; es rechnet sich für die Ladeninhaber, ausser für die grossen Detailhändler, nicht.

Eine **andere Minderheit des Stadtparlaments** lehnt sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab:

- Die vom Stadtrat vorgenommene Flexibilisierung von erweiterten Ladenöffnungszeiten in einem bestimmten Perimeter ist eine für das Gewerbe wichtige Anpassung nicht mehr zeitgemässer Regelungen an veränderte Kundenbedürfnisse und verändertes Einkaufsverhalten.
- Ein Teil der Arbeitnehmenden schätzt eine Flexibilisierung der Arbeitszeit.
- Für eine weltoffene Tourismusstadt ist es wichtig, dass gewisse Läden am Sonntag geöffnet sind; die Innenstadt ist am Sonntag ausgestorben.

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, die Initiative gegen längere Ladenöffnungszeiten («Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen») abzulehnen. Der Stadtrat empfiehlt Ihnen, den Gegenvorschlag abzulehnen; das Stadtparlament empfiehlt Ihnen, den Gegenvorschlag anzunehmen.

St.Gallen, 14. Februar 2022

Für das Präsidium des Stadtparlaments

Der Präsident:
Jürg Brunner

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

Beschluss des Stadtparlaments

Das Stadtparlament hat am 2. November 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Initiativbegehren «Kein Sonntagsverkauf in der Stadt St.Gallen» wird abgelehnt.
2. Es wird folgender Gegenvorschlag angenommen:
«621.1 Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung
Art. 2 Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Tourismisläden
¹ Der Stadtrat regelt die Erteilung von Bewilligungen für erweiterte Ladenöffnungszeiten für Läden, welche einem touristischen Bedürfnis entsprechen. *(bisher)*
² **Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern dabei maximal:**
a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr;
b) am Samstag von 06.00 bis 18.00 Uhr. *(neu)*
³ **An öffentlichen Ruhetagen gibt es keine erweiterten Ladenöffnungszeiten. *(neu)***

Weitere Informationen

www.abstimmungen.stadt.sg.ch

Die Vorlage des Stadtrats an das Stadtparlament kann auch bei der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, angefordert werden: stadtkanzlei@stadt.sg.ch oder Telefon +41 71 224 53 25

Die städtischen Vorlagen stehen unter stadtsg.ch/abstimmungsvorlagen neu auch als Audio-Dateien für sogenannte «DAISY-Leser» zur Verfügung. Diese Geräte stellen den Inhalt strukturiert dar und lesen ihn den Hörerinnen und Hörern vor. Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite von SBS (Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte): sbs.ch/abstimmungsunterlagen

Stadt St.Gallen
Stadtkanzlei

Rathaus

CH-9001 St.Gallen

Telefon +41 71 224 53 25

stadtkanzlei@stadt.sg.ch

www.stadtkanzlei.stadt.sg.ch